



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
Abteilung Gesundheit | Postfach 90 02 36 | 14438 Potsdam

An alle Apotheken und die Großhändler gemäß
§ 52a Arzneimittelgesetz im Land Brandenburg

auf der Internetseite des LAVG

Landesamt für Arbeitsschutz,
Verbraucherschutz und
Gesundheit
Gesundheit

Besuchsanschrift:
Großbeerenstraße 181-183
14482 Potsdam

Bearb.: Herr Dr. Rodewald
Gesch.-Z.: G3-6300-AV18-fosfo
(Bitte stets angeben)

Telefon: 0331 8683-859
Telefax: 0331 27548 1835

<https://lavg.brandenburg.de/gesundheit>
apotheken@lavg.brandenburg.de

Bahn: RE7, RB33; Bus: 601, 619, 690, 696
(Haltestelle: Bhf. Medienstadt Babelsberg)

Potsdam, 04.02.2025

Allgemeinverfügung zur Umsetzung der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) nach § 79 Absatz 5 Arzneimittelgesetz (AMG) vom 06. Dezember 2024 bezüglich des Mangels in der Versorgung der Bevölkerung mit in Deutschland zugelassenen fosfomycinhaltigen Arzneimitteln zur Herstellung einer Infusionslösung

Mit Bekanntmachung vom 06.12.2024 (BANz AT 16.12.2024 B4) hat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) festgestellt, dass in Deutschland ein Mangel in der Versorgung mit in Deutschland zugelassenen fosfomycinhaltigen Arzneimitteln zur Herstellung einer Infusionslösung besteht.

Da auch im Land Brandenburg ein Mangel in der Versorgung der Bevölkerung mit diesen Arzneimitteln besteht und eine Verfügbarkeitsproblematik vorherrscht, erlässt das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit auf Grundlage von § 79 Absatz 5 Satz 1 AMG folgende

Allgemeinverfügung

1. Das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit gestattet den Inhabern einer Erlaubnis nach § 1 Apothekengesetz (ApoG) und Krankenhausapotheken nach § 14 ApoG sowie den Inhabern einer Erlaubnis nach § 52a AMG im Umfang ihrer Erlaubnisse ein auf Grundlage einer Gestattung der zuständigen Behörde nach § 79 Absatz 5 Satz 1 AMG rechtmäßig im Geltungsbereich des AMG in Verkehr gebrachtes fosfomycinhaltiges Arzneimittel zur Herstellung einer Infusionslösung unter Beachtung der Bestimmungen des AMG auch im Land Brandenburg im Sinne von § 4 Absatz 17 AMG in Verkehr zu bringen.



2. Die Gestattung erfolgt bis zu einer Bekanntmachung des BMG nach § 79 Absatz 5 AMG, dass der oben genannte Versorgungsmangel nicht mehr besteht.
3. Diese Allgemeinverfügung kann ganz oder teilweise jederzeit widerrufen werden.
4. Die Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
5. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Horstweg 57, 14478 Potsdam, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Horstweg 57, 14478 Potsdam, einzulegen.

Im Auftrag



Gerberich

Abteilungsleiterin Gesundheit